

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Gegenstand des Vertrages

Der Auftraggeber (AG) führt Arbeiten in seinem Namen und unter seiner Regie aus. Der Auftragnehmer (AN) stellt arbeitsbereite Dienstnehmer (DN) zur Verfügung und überlässt diese zum Zwecke der Arbeitsleistung. Auf eine schriftliche Fixierung der zu erfüllenden Arbeiten im Rahmen dieser Vereinbarung wird verzichtet. Details sind in der vom AN auszufertigenden Auftragsbestätigung angeführt.

1. Der AN – AWOPRO GmbH mit der Firmenbuchnummer FN 394089 v

Gegenständliche Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Aufträge die der AG abschließt.

II. Überlassung - Haftung

1. Die Arbeiten werden von ausgesuchtem, fachlich geeignetem Personal des AN ausgeführt. Der AG wurde vom AN über die Qualifikation des zur Verfügung gestellten Personals informiert und hat dafür seine Zustimmung erteilt.
2. Der (die) DN des AN, der (die) dem AG für seine durchzuführenden Arbeiten zur Verfügung gestellt wird (werden), dient (dienen) ausschließlich zur Unterstützung des eigenen Personals des AG bzw. führt (führen) Arbeiten durch, die der AG mit eigenem Personal sonst nicht termingerecht ausführen kann. Der (die) DN des AN handelt (handeln) auf Weisung und Gefahr des AG.
3. Der AG erklärt, daß er alle Voraussetzungen für einen reibungslosen Einsatz des zur Verfügung gestellten Personals in seinem Unternehmen geschaffen hat bzw. noch schaffen wird. Hierzu gehört insbesondere die Übereinstimmung der Arbeitsstätten, Baustellen- bzw. Montageleitung und dem Betriebsrat.
4. Für sämtliche vom AN durchzuführenden Arbeiten verpflichtet sich der AG, alle Material- und Werkzeugerefordernisse sowie allfällige notwendige Schutzbekleidung kostenlos dem AN sowie den von ihm zur Vertragserfüllung eingesetzten Dienstnehmern zur Verfügung zu stellen.
5. Zwischen dem AG und dem ihm durch den AN überlassenem Personal wird weder direkt noch indirekt ein Arbeitsverhältnis eingegangen. Der AN ist Dienstherr mit allen Rechten und Pflichten seinem(seiner) dem AG überlassenen Mitarbeiter (MA). Sämtliche Ansprüche des (der) beim AG eingesetzten MA(s) des AN bestehen ausdrücklich zwischen dem AN und seinem(n) MA(n).
6. Der AN verpflichtet sich, seine(n) MA zur vollsten Verschwiegenheit über Entlohnung und sonstige Firmeninterna des AN im Hause des AG anzuhalten. Zusätzlich wird der AN dafür Sorge tragen, daß sämtliche seinem(n) MA(n) bekannt werdenden firmenspezifischen Informationen des AG, von diesem(n) vertraulich behandelt werden.
7. Der AN und somit auch der AG unterliegen den Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (AZG) sowie dem Arbeitsruhegesetz (ARG).

Die Tagesarbeitszeit von 9 oder 10 Stunden darf keinesfalls überschritten werden. Die Wochenarbeitszeit darf 45 Stunden grundsätzlich nicht übersteigen.

8. Eine Ausdehnung der Wochenarbeitszeit auf 50 Stunden setzt regelmäßig eine Bewilligung nach § 7 Abs. 5 AZG voraus.

Wurde die Wochenarbeitszeit aufgrund einer Bewilligung des Arbeitsinspektorats verlängert, so ist dies dem AN umgehend schriftlich mitzuteilen.

Der AN weist darauf hin, daß gemäß § 6 Abs. 1 AÜG für die Dauer der Beschäftigung im Betrieb des Beschäftigers, der Beschäftiger als Arbeitgeber im Sinne der Arbeitnehmerschutzvorschriften gilt, d.h. dass auch der Beschäftiger bestraft werden kann.

Der AG verpflichtet sich daher, bei Erteilung von Anordnungen und Weisungen an den AN und den von ihm eingesetzten MA, sämtliche relevanten Rechtsvorschriften einzuhalten, wobei der AN und dessen MA nicht verpflichtet sind, Anweisungen des AG zu befolgen, die arbeitsrechtlichen Vorschriften widersprechen.

9. Der AN haftet für Kranken- und Unfallversicherungsbeiträge nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Da ausdrücklich vereinbart ist, daß der vom AN im Rahmen des Vertragsverhältnisses beim AG eingesetzte MA ausschließlich entsprechend der vom AG erteilten Anweisungen tätig ist, wird ausdrücklich vereinbart, daß der AN für keinerlei Schäden haftet die durch den Einsatz des MA des AN entstehen.
10. Insbesondere wird ausdrücklich vereinbart, daß der AG keinerlei Regressansprüche gegenüber dem AN für die vom AG eingegangenen Pönalverpflichtungen hat, dies auch für den Fall, daß der zugewiesene MA aus welchen Gründen auch immer (zum Beispiel Krankheit) seine Arbeit beim AG nicht antritt bzw. nicht antreten kann.
11. Die Vertragsdauer der einzelnen Überlassungen bestimmt sich zunächst nach dem angeführten Zeitraum, welcher in der Auftragsbestätigung vom AN ausgestellt wird.
12. Soweit nicht anders vereinbart, gilt eine Rückstellfrist im ersten Beschäftigungsmonat von einer Woche, ab dem zweiten Beschäftigungsmonat von 2 Wochen, jeweils zum Freitag. Für Angestellte gilt im Anschluss an den Probemonat eine Rückstellfrist im Ausmaß der gesetzlichen Kündigungsfrist für den AN, jeweils zum 15. oder Ende eines Kalendermonats. Bei vorzeitiger Rückstellung wird für die jeweilige Rückstellfrist der vereinbarte Stundensatz in Rechnung gestellt.
13. Wird das Vertragsverhältnis nach Ablauf dieser Zeit befristet fortgesetzt, gilt auch für diesen Zeitraum die gegenständliche Rahmenvereinbarung, ebenso bei jeder weiteren befristeten oder unbefristeten Fortsetzung bzw. zeitlich losgelösten neuen Auftragserteilung. Ist die Vertragsdauer in der Bestätigung nicht befristet, so ist das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und es gelten die gleichen Rückstellungsfristen.
14. Jede Vertragspartei kann das Vertragsverhältnis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos kündigen, wobei als derartiger Grund insbesondere gilt, wenn die andere Vertragspartei wesentliche Verpflichtungen dieses Vertrages verletzt, der AG das vereinbarte Zahlungsziel nicht einhält, über das Vermögen einer der Vertragsparteien ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines derartigen Verfahren, mangels kostendeckendem Vermögen abgelehnt wird.
15. Der AN ist berechtigt, im Fall der fristlosen und außerordentlichen Vertragsbeendigung die von ihm bereitgestellten MA ohne weitere Mahnung oder Mitteilung an den AG vom Einsatzort abziehen.
16. Sofern der (die) vom AN für den vereinbarten Arbeitseinsatz bereitgestellte(n) MA trotz vorheriger Prüfung bzw. vorherigem Einverständnis des AG nach Einschätzung des AG für die durchzuführenden Arbeiten nicht geeignet ist (sind), so ist der AG berechtigt vom AN die Bereitstellung eines Ersatzmitarbeiters innerhalb einer Frist von drei Tagen zu verlangen. Für die Anreise des Ersatzmitarbeiters werden keine Reisekosten verrechnet.
17. Der (die) MA des AN wird (werden) vom AG auf eventuell auftretende Unfallgefahren hingewiesen und generell, im Rahmen einer Unfallverhütung, vom AG entsprechend belehrt.

III. Vergütung, Rechnungstellung

1. Der AN stellt dem AG seine(n) MA zu den gesondert angeführten Festpreisen zur Verfügung, wobei für die Abrechnung die durch den AG oder dessen Personal bestätigten Stundennachweis ausschlaggebend sind. Sollten die Stundennachweise (Montageberichte) aus welchen Gründen auch immer vom AG bzw. dessen befugten Vertretern nicht bestätigt sein, sind allfällige Reklamationen des AG binnen drei Tagen nach Erhalt der Rechnung des AN an diesen abzufertigen, widrigenfalls die fakturierten Leistungen anerkannt sind. In den Stundensätzen sind sämtliche Tag- und Nachtgelder inkludiert.

Zu den gesondert angeführten Preisen wird die gesetzliche Mwst. hinzugerechnet. Diese Preise sind auf dem derzeitigen tariflichen und kalkulatorischen Niveau aufgebaut. Im Falle der Veränderung einer dieser Preisgrundlagen, sowie im Falle einer Veränderung der das Vertragsverhältnis beeinflussenden Gesetze und Verordnungen steht dem AN das Recht zur Vertragsanpassung zu. Die Anpassung der Tarife erfolgt jedoch mindestens um den Wert der jährlichen Kollektivvertragserhöhung in gleicher Prozenzhöhe.

Für die An- und Abreise des MA werden bei Auftragsbeginn / ende, Baustellenwechsel während des Auftrages und Arbeitsunterbrechung von mehr als zwei Tagen (auch an Feiertagen) je MA die fiktive Fahrzeit des MA vom Sitz des AN in 4860 Lenzing zum und vom Einsatzort zum Normalstundensatz sowie jeweils das amtliche KM-Geld verrechnet, dies unabhängig davon, woher der MA tatsächlich anreist.

Der Einsatzort wird zwischen dem AN und dem AG einvernehmlich bestimmt und ist, so keine gegenteilige Vereinbarung getroffen wurde, Firmensitz des AG.

Während dem aufrechten Vertragsverhältnis zusätzlich anfallenden Reisezeiten, die der AG anordnet (z.B. Fahrzeiten vom Firmensitz des AG zu einem auswärtigem Einsatzort) werden gesondert zu den bekannt gegebenen Stundensätzen verrechnet.

Der AN weist darauf hin, daß den lt. Angebot angeführten Festpreisen eine Arbeitsleistung von 100% (38,5 oder 39 bzw. 40 Std./Woche) je nach anwendbarem Kollektivvertrag zugrunde liegt. Sollte(n) der (die) MA des AN durch den AG zu Prämienarbeiten herangezogen werden, so ist die Höhe der Vergütung dieser Mehrleistung an den AN in einer Zusatzvereinbarung schriftlich festzulegen.

2. Die Verrechnung der durch den (die) MA des AN beim AG geleisteten Arbeitsstunden erfolgt einmal wöchentlich unter Zugrundelegung der durch den AG oder dessen Personal bestätigten Stundennachweise (vgl. hierzu auch Pkt. III)
Die Aufrechnung von allfälligen Gegenforderungen des AG gegen Forderungen des AN ist unzulässig.
3. Sämtliche Rechnungen des AN sind fällig binnen 10 Tagen ab Rechnungsdatum netto ohne jeglichen Abzug. Für den Fall des Zahlungsverzuges fallen Verzugszinsen in Höhe von 7% über dem jeweils gültigen Lombardsatz p.a. mindestens jedoch 11,5% an.

IV. Sonstiges

1. Mündliche Vereinbarungen, die den AN verpflichten bzw. vom Angebot (Auftragsbestätigung) abweichen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform seitens des AN.
Selbst ein Abweichen von diesem Punkt muß schriftlich festgelegt werden.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB´s rechtsunwirksam werden, so ist dadurch die Gültigkeit der übrigen Punkte nicht berührt. Die wegfallende Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der wegfallenden Bestimmungen am nächsten kommt. Für Streitigkeiten vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Landesgerichts in 4600 Wels.